

# WTS Tax Newsletter

Global Expatriate Services

## Sind Entsendebescheinigungen (A1) für Arbeitgeber, Sozialversicherungsträger und Gerichte noch bindend? - aktuelle EuGH-Entscheidungen!

Liebe Leserin, lieber Leser,

der EuGH hat sich in zwei Urteilen mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit Entsendebescheinigungen E 101 (nunmehr A 1) Rechtswirkung entfalten, wenn diese offensichtlich nicht erteilt hätten werden dürfen oder gar betrügerisch erlangt wurden.

### Funktion einer Entsendebescheinigung E 101 / A1:

Innerhalb der EU-/EWR-Staaten und der Schweiz gilt der Grundsatz, dass Arbeitnehmer nur dem Sozialversicherungsrecht eines Staates unterliegen und somit immer nur in einem Staat Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind.

Im Falle von grenzüberschreitenden Tätigkeiten kann es jedoch zu konkurrierenden Ansprüchen der jeweiligen Staaten kommen. Hier attestieren Entsendebescheinigungen (E 101 / A1) bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z.B. Entsendungen) den Verbleib in der heimatlichen Sozialversicherung.

### A-Rosa Fall (EuGH v. 27.04.2017, C-620/15):

In diesem Verfahren hatte die Schweizer Sozialversicherungsbehörde Entsendebescheinigungen E 101 zum Verbleib in der Schweizer Sozialversicherung ausgestellt. Der französische Sozialversicherungsträger stellte offensichtliche Unregelmäßigkeiten fest und forderte Beiträge zur französischen Sozialversicherung nach. Außerdem wurde der Widerruf der E 101-Bescheinigungen beim Schweizer Träger beantragt. Da die Schweizer Behörde die Entsendebescheinigungen nicht zurücknahm, war zu klären, ob die französische Sozialversicherungsbehörde trotz Vorliegens der Entsendebescheinigungen französische Sozialversicherungsbeiträge einfordern konnte.

Der EuGH hat dies mit Urteil vom 27.04.2017 verneint und wie folgt begründet: "...eine Bescheinigung E 101, die von dem Träger, den die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaates bezeichnet hat, (...) ausgestellt wurde, bindet sowohl die Sozialversicherungsträger des Mitgliedsstaates, in dem die Arbeit ausgeführt wird, als auch die Gerichte des Mitgliedsstaates, selbst wenn von diesen festgestellt wird, dass die Bedingungen, unter denen der betreffende Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausübt, offensichtlich nicht in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Bestimmung der Verordnung Nr. 1408/71 fallen".

Die Entscheidung schuf Rechtssicherheit, da die ausgestellte Entsendebescheinigung E 101 für alle Beteiligten (auch Behörden und Gerichte) bindend war und der Arbeitnehmer sich somit auf diese verlassen konnte, so lange die ausstellende Behörde die Bescheinigung nicht widerrief (so auch bereits EuGH v. 10.02.2000, C-202-97).

### Absa-Fall (EuGH v. 06.02.2018, C-359-16):

Im zweiten Verfahren konnte die belgische Sozialaufsichtsbehörde beweisen, dass der bulgarische Arbeitgeber zahlreicher in Belgien eingesetzter Bauarbeiter falsche Tatsachen (es lag insbesondere keine nennenswerte Geschäftstätigkeit in Bulgarien vor) vorgetragen hatte, um in betrügerischer Absicht Entsendebescheinigungen E 101 / A1 zum Verbleib in der bulgarischen und Ausschluss der belgischen Sozialversicherung zu erlangen. Die bulgarische Sozialversicherungsbehörde wurde aufgefordert, die Entsendebescheinigungen zu überprüfen und aufzuheben. Dies geschah - wie schon im erstgenannten Fall - jedoch nicht, so dass der EuGH entscheiden musste, ob die Entsendebescheinigungen auch bei betrügerischer Erlangung bindend sind.

Mit Urteil vom 06.02.2018 hat der EuGH entschieden, dass ein nationales Gericht die Entsendebescheinigung E 101 / A1 außer Acht lassen kann, wenn der Träger des Mitgliedsstaates, der die Bescheinigungen ausgestellt hat, nicht die vom Träger des Tätigkeitsstaates vorgelegten Beweise berücksichtigt, um die Ausstellung der Bescheinigungen erneut zu prüfen. In diesem Fall kann das nationale Gericht "...diese Bescheinigungen außer Acht lassen, wenn es auf Grundlage der genannten Beweise und unter Beachtung der vom Recht auf ein faires Verfahren umfassten Garantie feststellt, dass ein solcher Betrug vorliegt."

Der EuGH hat vorliegend den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV) als so hochrangig angesehen, dass der einer ausgestellten Entsendebescheinigung immanente Vertrauensschutz zurücktreten muss.

Es wird deutlich, wie wichtig die korrekte Darstellung des Sachverhaltes bei der Beantragung von Entsendebescheinigungen ist - ansonsten droht eine spätere Nichtigkeit der E 101 / A1 Bescheinigungen!

Sprechen Sie uns gerne an!

Ihr Kontakt:



**Frank Dissen**

Partner - Head of Global  
Expatriate Services Germany  
Rechtsanwalt, Steuerberater  
Telefon +49 (0) 69 1338456 52  
frank.dissen@wts.de

## Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH  
wts.com/de | info@wts.de

## Ansprechpartner/Redaktion

Frank Dissen | T +49 69 1338456-52 | frank.dissen@wts.de

## München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München  
T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

## Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 | 40468 Düsseldorf  
T +49 (0) 211 200 50-5 | F +49 (0) 211 200 50-950

## Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 | 91052 Erlangen  
T +49 (0) 9131 97002-11 | F +49 (0) 9131 97002-12

## Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main  
T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

## Hamburg

Brandstwierte 4 | 20457 Hamburg  
T +49 (0) 40 320 86 66-0 | F +49 (0) 40 320 86 66-29

## Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln  
T +49 (0) 221 348936-0 | F +49 (0) 221 348936-250

## Kolbermoor

Carl-Jordan-Strasse 18 | 83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0 | F: +49 (0) 8031 87095-250

## Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383873-0 | F: +49 (0) 941 383873-130

## Stuttgart

Büchsenstraße 10 | 70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 6200749-0 | F: +49 (0) 711 6200749-99

## Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.